

## Güterbeförderung in der Landwirtschaft

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Güterverkehr, Köln wurden Hinweise zum Güterkraftverkehrsgesetz und der Autobahnmaut erstellt. Zudem sind Anmerkungen zu den Kontrollgeräten (Fahrpersonalgesetz) berücksichtigt worden.

### Fahrzeugbauarten

In der Land- oder Forstwirtschaft werden für die Güterbeförderung unterschiedliche Fahrzeuge eingesetzt.

### Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zugmaschinen:

Folgende Bauarten von lof Zugmaschinen mit entsprechenden Schlüsselnummern sind möglich und im Kfz Schein eingetragen. Diese Zugmaschinen mit ihren Anhängern sind von der Kfz Steuer (§ 3 Kfz Steuergesetz) befreit.



Zugmaschine / Ackerschlepper 8910 / 8710 oder  
Zugmaschine / Geräteträger mit 8920 / 8720



Zugmaschinen mit verkürzter Ladefläche: Zugmaschine 8700 o.  
Zugmaschine / Ackerschlepper 8910 / 8710 (z.B. Unimog)

**Sonderfahrzeuge** für die Landwirtschaft können ebenfalls von der Kfz Steuer (§ 3 Kfz Steuergesetz) befreit sein. Die Eintragung in den Fahrzeugpapieren gibt den Hinweis auf die Bauart mit der entsprechenden Schlüsselnummer und dem Vermerk des Einsatzzweckes (u.a. „Bestimmt und ausschließlich geeignet zum Ausbringen von Gülle und Fäkalien“).

### Sattelzugmaschinen / Lkw:

Sattelzugmaschinen und Lkw sind in der Regel nicht von der Kfz Steuer befreit. Lediglich die Sattelaufleger (u. a. Muldenkipper) und Anhänger können von der Kfz Steuer (§ 10 Kfz Steuergesetz) befreit werden.



Sattelzugmaschine: 8800      Lkw: 1002

### Fahrerlaubnisbesonderheit:

Die Fahrerlaubnisklassen C1 / C1E und C / CE kann man schon ab dem 18. Lebensjahr erwerben. Wenn gewerblicher Güterverkehr (ab 21 Jahre) gemäß § 2 GüKG nicht stattfindet, dürfen die entsprechenden Kfz (u.a. Lkw) von 18-jährigen gefahren werden.

## Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Das Ordnungsrecht des Straßengüterverkehrs gilt auch bei lof Beförderungen. Es ist im Güterkraftverkehrsgesetz geregelt und gilt für Beförderungen mit Kfz, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben.

Das Gesetz unterscheidet

- **gewerblichen Güterkraftverkehr** als geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern für andere (§1 Abs.1)
- **Werkverkehr** als Güterbeförderung für eigene Zwecke des Unternehmens, wenn die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellt (§ 1 Abs. 2) sowie

**Ausnahmen, d.h. vom Güterkraftverkehrsgesetz freigestellte Beförderungen (§ 2 Abs. 1)** In der Land- und Forstwirtschaft anfallende Transporte sind dann von den Regelungen des GüKG freigestellt,

- wenn es sich um die Beförderung von Milch oder Milchzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer (§2 Abs. 1 Nr. 6) oder
- um die in land- und forstwirtschaftlichen (lof) Betrieben übliche Beförderung von lof Bedarfsgütern oder Erzeugnissen handelt (§ 2 Abs.1 Nr. 7).

Die erste Alternative liegt nur vor, wenn die Beladestelle ein lof Betrieb und die Endladestelle eine Milchsammelstelle oder eine Molkerei ist, mithin unbehandelte Milch befördert wird. Sie liegt nicht bei Beförderungen von einem Produzenten von Milchzeugnissen vor.

Die zweite Alternative ist gegeben, wenn die nachstehend dargestellten Beförderungsabläufe vorliegen.

### 1. Die klassische Selbstanfuhr (Eigene Zwecke)

Bei in lof Betrieben üblichen Beförderungen werden lof Erzeugnisse oder Bedarfsgüter vom Landwirt selbst oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe vom Betrieb zum Kunden (Empfänger) oder vom Lieferanten direkt zum Betrieb (einschließlich Acker) befördert.

Lof Bedarfsgüter sind z. B. Saatgut, Dünger oder Futtermittel, Das verwendete Fahrzeug muss nicht von der Kfz Steuer befreit sein.

**Nachbarschaftshilfe** findet aus Gefälligkeit statt, aufgrund einer persönlichen, auf Nachbarschaft beruhenden Beziehung. Nachbarschaftshilfe liegt nicht vor, wenn die Beförderung selbst zum Gewerbe oder zum Teil eines Gewerbes wird, beispielsweise beim Transport von Baumaterialien.

### Lohnunternehmer als Landwirt

Es ist aber denkbar, dass ein Lohnunternehmer (LU) zugleich einen lof Betrieb betreibt und in dieser letzteren Eigenschaft tätig ist.

## Mitzuführende Unterlagen

Mitgeführte Lieferscheine vereinfachen Kontrollen.

Befördert ein Landwirt seine eigenen Güter mit einem eigenen oder von ihm gemieteten **Lkw oder Sattelzug**, muss er gemäß § 2, Absatz 1a GüKG ein Begleitpapier oder einen sonstigen Nachweis mitführen. Bei einer Kontrolle müssen Beladestelle, Entladestelle, das beförderte Gut sowie der Landwirt, für den die Beförderung erfolgt, nachzuvollziehen sein.

### 2. Beförderung im Rahmen eines Maschinenringes e.V.

**(MR) oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses (Betriebshilferinge, Abfuhrgemeinschaft):**

Bei in lof Betrieben üblichen Beförderungen werden lof Erzeugnisse oder Bedarfsgüter im Rahmen eines MR e.V. befördert.

Ein Landwirt ist **Mitglied eines MR e. V.** und befördert unter Vermittlung dieses MR für einen anderen Landwirt, der ebenfalls Mitglied des MR e.V. ist, dessen Erzeugnisse von dessen Betrieb direkt zu dessen Kunden (Empfänger) oder holt lof Bedarfsgüter zu dem Betrieb des anderen Landwirts.

Für die Beförderungen werden **lof Zugmaschinen** (ausgenommen Sattelzugmaschinen) oder andere **Kfz** (Sonderfahrzeuge) **verwendet, die nach § 3 Nr. 7 des Kfz Steuergesetzes von der Kfz Steuer befreit** sind und mit einem entsprechenden amtlichen Kennzeichen (grün) versehen sind.

Die Beförderung erfolgt im **Umkreis von 75 km** (Luftlinie) um den Mittelpunkt des **Standorts des Kfz** im Sinne des **§ 6 Abs. 4 Nr. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)**. Dies ist i.d.R.: Der Ort des Betriebssitzes.

Wird ein Kfz eingesetzt, das nicht auf den Landwirt zugelassen ist, für den die Beförderung durchgeführt wird (Eigentümer des Gutes), darf die Beförderung nur im Umkreis von 75 km um den Mittelpunkt des Standortes im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 FZV durchgeführt werden, der für ein eigenes Kfz gelten würde. Wenn daher ein Fahrzeug innerhalb des Wirkungskreises eines bestimmten MR e.V. zum Einsatz kommt, so verlagert sich der Mittelpunkt des Standorts für die Dauer des Einsatzes zu dem momentanen Zentralpunkt der Fahrzeugverwendung.

### Landwirtschaftliche Lohnunternehmer (LU) für Landwirte

Sofern landwirtschaftliche Lohnunternehmer Tätigkeiten verrichten, bei denen es sich schwerpunktmäßig nicht um eine Beförderung, sondern um eine Arbeitsleistung handelt, ist der Anwendungsbereich des GüKG nicht eröffnet. Eine Erlaubnispflicht nach § 3 GüKG besteht demzufolge in diesen Fällen nicht. Führen LU in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderungen durch, ist eine Erlaubnis erforderlich.

### Folgen bei Fehlen der Voraussetzungen

Liegen die Kriterien für eine Freistellung vom GüKG nicht vor, ist gewerblicher Güterkraftverkehr oder Werkverkehr gegeben (§ 1 GüKG). In diesen Fällen kommen alle Regelungen des GüKG einschließlich der dort genannten Bußgeldvorschriften zur Anwendung, Bußgelder von 20.000 EUR sind möglich.

### **Freistellung nur vom Güterkraftverkehrsgesetz**

Die Freistellung gilt nur für Regelungen des Güterkraftverkehrsgesetzes, nicht aber für andere gesetzliche Verpflichtung wie z.B. die nach dem Verkehrsstatistikgesetz, der Autobahnmaut, dem Sozialversicherungsrecht oder Futtermittelgesetz.

### **Das Autobahnmautgesetz (ABMG)**

Das ABMG bezieht alle Kfz oder Fahrzeugkombinationen in die **Mautpflicht** ein, die ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind und **deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt**. Die Höhe der Maut pro Kilometer richtet sich nach der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination und der Emissionsklasse.

Zieht das Kfz ( Motorfahrzeug ) einen Anhänger oder Sattelanhänger, so ist die Maut dieser Fahrzeugkombination immer einheitlich zu beurteilen. Eine Aufspaltung in ein mautpflichtiges Motorfahrzeug und einen mautfreien Anhänger (Anhängerrarbeitsmaschine) ist nicht vorgesehen.

Die Mautpflicht richtet sich nicht nach der subjektiven Zweckbestimmung des Kfz durch den Nutzer, sondern ausschließlich nach objektiven Kriterien.

Ob ein Kfz oder eine Fahrzeugkombination ausschließlich für den Güterverkehr bestimmt ist, hängt von der generellen Zweckbestimmung unabhängig vom konkreten Verwendungszweck im Einzelfall ab. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist die Zweckbestimmung entsprechend der Fahrzeug- und Aufbauart.

Von Bedeutung ist dies u. a. für den Einsatz von **Zugmaschinen mit den Schlüsselnummern 8910/ 8710 (Ackerschlepper) und 8920/8720 (Geräteträger)**. Diese sind auf Grund ihrer Bauart nicht generell für die Güterbeförderung bestimmt. **Sie unterliegen daher grundsätzlich nicht der Mautpflicht**. Seit dem 1. Februar 2006 werden Erstzulassungen land- oder forstwirtschaftlicher Zugmaschinen, die als Ackerschlepper eingetragen sind, unter dem Buchstaben J (Fahrzeugklasse) mit „89“ und unter Ziffer 4 (Art des Aufbaus) mit Ziffer „1000“ eingetragen. Für Geräteträger gilt zu Buchstabe J „89“ und zu Ziffer 4 „2000“. **Weitere Info unter:** [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de) [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) oder [www.toll-collect.de](http://www.toll-collect.de)

Bundesamt für Güterverkehr  
Werderstraße 34

50672 Köln Tel.: 0221 5776 0 Fax: 0221 5776 1777

Dipl. Ing. Heitmann

FB Landtechnik , Tel.: 0511 3665 1451 Fax 1537

E Mail: [guenter.heitmann@lwk-niedersachsen.de](mailto:guenter.heitmann@lwk-niedersachsen.de)



Abdruck nur mit Genehmigung der LWK Niedersachsen

**Stand: März 2008**

### **Fahrpersonalrecht**

#### **Die fahrpersonalrechtlichen Vorschriften über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten gelten für Kraftfahrer, die im Straßengüter- und -personenverkehr tätig sind.**

Zum Fahrpersonalrecht zählen vor allem die VO (EG) Nr. 561/2006, die VO (EWG) Nr. 3821/85, das Fahrpersonalgesetz (FPersG) sowie die Fahrpersonalverordnung (FPersV). Diese Vorschriften dienen der Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen und der Straßenverkehrssicherheit. Um die Einhaltung der Vorschriften überwachen zu können, müssen die verwendeten Fahrzeuge grundsätzlich mit Kontrollgeräten ausgerüstet sein bzw. sind sonstige Nachweise vorgeschrieben.

Zu den fahrpersonalrechtlichen Vorschriften gibt es eine Vielzahl an Ausnahmen, von denen **für lof Betriebe und Lohnunternehmen (LU)** vor allem folgende von Bedeutung sind:

Freigestellt von den Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten sowie der Einbaupflicht eines Kontrollgerätes sind **selbstfahrende Arbeitsmaschinen** im Sinne des § 2 Nr. 17 FZV.

Eine Ausnahme besteht zudem für **Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 km/h** (Art. 3 Buchstabe b VO (EG) Nr. 561/2006 bzw. § 57 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVZO).

#### **Weitere Ausnahmeregelungen nach § 18 FPersV für**

- **Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereiuunternehmen zur Güterbeförderung**, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem **Umkreis von bis zu 100 Kilometern** vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden.
- **Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen** (im Rahmen LU, MR e.V.), die für lof Tätigkeiten in einem **Umkreis von bis zu 100 Kilometern** vom Standort des Unternehmens verwendet werden, dass das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least.
- **Fahrzeuge, mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t im Umkreis von 50 km, die als Verkaufswagen** auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.
- **Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 50 Kilometern für die Beförderung lebender Tiere** von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.

- Fahrzeuge, die **zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben** und zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden.

#### **Sind die Voraussetzungen einer Ausnahmebestimmung nicht erfüllt, ist Folgendes zu beachten:**

**Fahrzeuge** zur Personen- und Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als **3,5 t incl. Anhänger** müssen mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sein (Art. 3 VO (EWG) Nr. 3821/85).

**Erfolgte die erstmalige Zulassung ab dem 01.05.2006 ist ein digitales Kontrollgerät erforderlich** (Art. 27 VO (EG) Nr. 561/2006).

Ferner besteht in Deutschland für bestimmte Fahrzeuge eine Pflicht zum Einbau eines Fahrtschreibers (§ 57 a StVZO), sofern nicht ein Kontrollgerät eingebaut ist.

Mittels der Kontrollgeräte/Fahrtschreiber lassen sich nicht nur Lenk- und Ruhezeiten sondern auch die gefahrenen Geschwindigkeiten feststellen.

**Während der Fahrt sind die Fahrerkarte sowie die Schaublätter (Tachoscheiben) und die handschriftlichen Aufzeichnungen** des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage **mitzuführen**. Sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Bezüglich der für kleine Fahrzeuge (mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t) vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen (§ 1 Abs. 6 Fahrpersonalverordnung) gelten die vorgenannten Mitführungs- und Aufbewahrungspflichten in gleicher Weise.

**Praktischer Hinweis** (bei Verwendung von Fahrzeugen, die mit einem Fahrtschreiber/Kontrollgerät ausgestattet sind, aber einer Ausnahmeregelung unterliegen):

Eingebaute, aber nicht erforderliche eichfähige Fahrtschreiber / EG Kontrollgeräte übernehmen ausschließlich die Funktion eines Geschwindigkeitsmessers, und es müssen keine Scheiben eingelegt werden (Bay ObLG v. 11.10.1990).

Grundsätzlich unterliegen eichfähige Fahrtschreiber und EG Kontrollgeräte alle 2 Jahre der Prüfpflicht. Dies gilt nicht bei in Fahrzeuge eingebauten Kontrollgeräten, die gemäß einer Ausnahmeregelung nicht bedient werden müssen.